

Richtlinien für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen

des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Nach Grundlage der GSNRW - Ehrenordnung
Beschlussfassung der Verbandstag vom 05.11.2022



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Gehörlosen-Sportverband NRW e.V. (GSNRW e.V.) gewährt seinen Mitgliedsvereinen für Ihre Vereinsjubiläen eine Jubiläumszuwendung.

§ 1 Bewilligungsvoraussetzung

Der GSNRW e.V. gewährt auf schriftlichen Antrag seiner Mitgliedsvereine und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu Ihren 25-, 50-, 75-, und höheren Jubiläen in Abständen von 5 Jahren eine Zuwendung.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen für Vereinsjubiläen ist, dass der Verein

- a) mindestens 7 Mitglieder hat,
- b) gemeinnützige, sportliche, soziale Zwecke zum Wohle des Gehörlosensports verfolgt,
- c) mit seinen Vereinszielen auch mit der Verbandssatzung des GSNRW e.V. übereinstimmt und
- d) der Mittelpunkt seiner Vereinsbeziehung im Bundesland Nordrhein-Westfalen liegt.

§ 2 Höhe der Zuwendung

Die Jubiläumszuwendung ist in unterschiedlich hohe Sockelbeträge aufgeteilt.
Sie beläuft sich auf 30 Euro pro 25 Jahre des Jubiläums, also

- 30,00 € - und Urkunde in Bronze für 25jähriges Jubiläum,
- 60,00 € - und Urkunde in Silber für 50jähriges Jubiläum,
- 90,00 € - und Urkunde in Gold für 75jähriges Jubiläum.

Die Höchstgrenze des Sockelbetrages ist auf 90€ mit Urkunde in Gold auch für weiter folgende Jubiläen festgelegt.

§ 3 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages des Jubiläum-Vereins der bis **zum 30. September eines Jahres** bei der Geschäftsstelle des GSNRW e.V. einzureichen ist, damit eine entsprechende Mitteleinplanung und eine Auszahlung entweder im Jubiläumsjahr oder Folgejahr vorgenommen werden kann.

Sollte der Antrag auf eine Bewilligung der Jubiläums-Zuwendung vom Präsidium bewilligt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung vom Präsidium an den Antrag stellenden Verein.

Die Jubiläums-Zuwendung an die Mitgliedsvereine des GSNRW ist eine freiwillige Leistung auf die kein Rechtsanspruch besteht.

4) Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 05.11.2022 in Kraft.